

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019

Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019

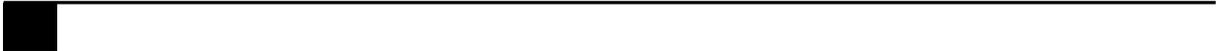
Zusammenfassende Umwelterklärung

Beschlussübersicht

	RVS	VK
Aufstellungsbeschluss:	14.06.2019	09.04.2020
Frühzeitige Beteiligung (BauGB):		05.05. – 12.06.2020
Auslegungsbeschluss:	16.09.2020	18.09.2020
Öffentliche Auslegung:	13.10. – 14.12.2020	13.10. – 14.12.2020
Abschließender Beschluss:	02.07.2021	30.06.2021
Beschluss der Landesregierung		24.01.2022
Genehmigt mit Bescheid vom		01.02.2022
Bekanntmachung im Staatsanzeiger		28.02.2022



Regionalverband
FrankfurtRheinMain



Herausgeber:
Regierungspräsidium Darmstadt
Geschäftsstelle der
Regionalversammlung Südhessen
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt
Telefon: (06151) 12-0
rp-darmstadt.hessen.de

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Regionalvorstand
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 2577-0
Email: info@region-frankfurt.de
region-frankfurt.de

© Februar 2022

Zusammenfassende Erklärung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen und dessen 1. Änderung

1. Rechtliche Grundlagen / Rahmenbedingungen

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 und seine 1. Änderung legen auf Grundlage des hessischen Landesentwicklungsplanes (LEP) die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Nutzung erneuerbarer Energieformen in der Planungsregion Südhessen fest. Sie sind Bestandteil des Regionalplans Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010.

Der TPEE stellt ein einheitliches Planwerk des Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum FrankfurtRheinMain sowie des Regionalplans für die Planungsregion Südhessen dar.

Mit der EU-Richtlinie zur Planumweltprüfung und den damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Baugesetzbuches (BauGB) und des Hess. Landesplanungsgesetzes (HLPG) sowie des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) sollen bestimmte Pläne und Programme, wie z.B. auch Regionalpläne, hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen geprüft werden. Entsprechend dieser rechtlichen Vorgaben ist auch die 1. Änderung des TPEE 2019 einer derartigen Prüfung unterzogen worden.

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG i.V.m. § 7 Abs. 2 HLPG und § 6a Abs. 1 BauGB ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde und
- über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange und wesentliche Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2a. Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Ermittlung geeigneter Gebiete wurde entsprechend dem schlüssigen Plankonzept des TPEE 2019 eine flächendeckende Analyse der Region unter stufenweiser Anwendung raumordnerischer Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien durchgeführt. Insgesamt waren im 1. Änderungsverfahren außerhalb des Gebiets des Regionalverbands FrankfurtRheinMain 83 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie betroffen, davon werden im Zusammenhang von 15 Vorranggebieten neue Flächen mit insgesamt knapp 943 ha als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie im 1. Änderungsverfahren festgelegt. Im Gebiet des Regionalverbands

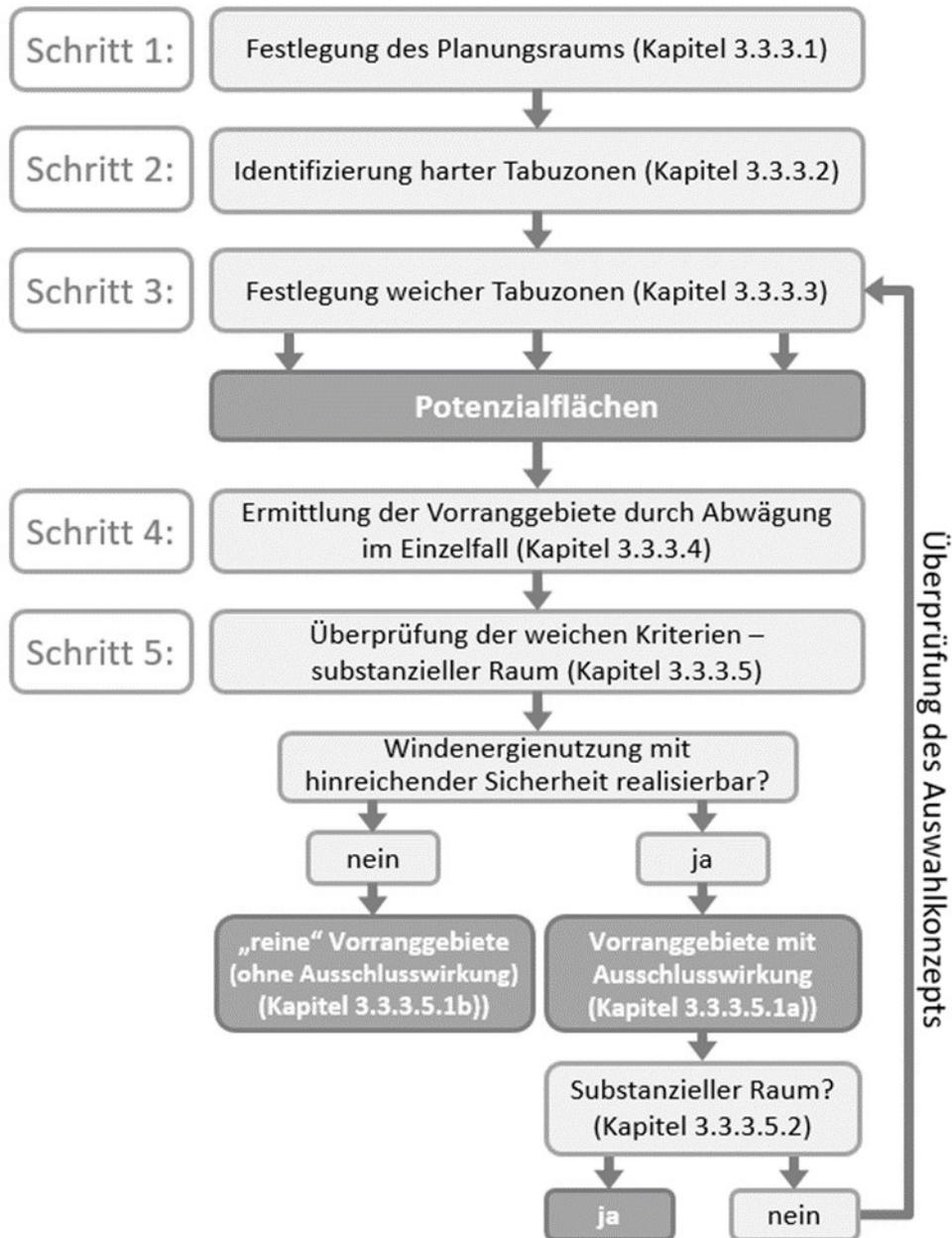
werden in 17 unbepflanzten Bereichen des TPEE 2019 (851 ha) im Rahmen der 1. Änderung 40 ha als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie dargestellt.

In allen Planungsschritten wurden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt. Die in der Karte festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie sind das Ergebnis dieser systematischen und flächendeckenden Beurteilung.

Der raumordnerisch wichtigste Ansatz zur Vermeidung und Minimierung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ist nach der Festlegung des Planungsraumes, der Ausschluss von Gebieten, bei deren Nutzung hohe Konflikte mit Umweltbelangen zu erwarten wären. Dies ist durch Anwendung der harten und weichen Tabukriterien und die Abwägung im Einzelfall erfolgt.

Die Kriterien, Zonen, Methodik und die verwendeten Bewertungsmaßstäbe sind den Kapiteln 3.3.3.2 Harte Tabukriterien, 3.3.3.3 Weiche Tabukriterien sowie 3.3.3.4 Abwägung im Einzelfall des Textteils zum TPEE 2019 zu entnehmen.

Umsetzung des schlüssigen Plankonzepts



Quelle: Abbildung 2, S. 24, Textteil zum TPEE 2019

Wie der TPEE 2019 ist auch die 1. Änderung des Plans einer Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden.

Die Prüfung erfolgte im Gebiet außerhalb des Ballungsraums FrankfurtRheinMain auf regionalplanerischer - überörtlicher Ebene - und innerhalb diesem auf Grundlage des Regionalen Flächennutzungsplans. Diese ersetzt nicht eine detaillierte Umweltprüfung im Rahmen der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung oder Genehmigung, eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung oder naturschutzfachrechtliche Eingriffsregelung.

Die Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung sind den Umweltberichten zu entnehmen. Die Schutzgüter werden in der Prüfung durch verschiedene umweltbezogene Gebietskategorien, z.B. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Kaltluftentstehungsgebiete oder Bodendenkmäler repräsentiert.

Zudem wurden in den Umweltberichten die neu geplanten Festlegungen („Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“) bezüglich ihrer raumbedeutsamen erheblichen Umweltauswirkung betrachtet und bewertet.

Die Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen in der Plan-Umweltprüfung sind in der regionalplanerischen Gesamtabwägung berücksichtigt worden. Die Plan-Umweltprüfung stellt nicht die regionalplanerische Abwägung dar. In der regionalplanerischen Gesamtabwägung sind andere bedeutsame Belange zum Teil stärker gewichtet worden und in der Konsequenz wurde in einzelnen Fällen von den Prüfungsergebnissen der Plan-Umweltprüfung abgewichen.

Die Prüfung erfolgte für die regionalplanerischen Festlegungen in der gesamten Planungsregion Südhessen, d.h. auch für die regionalplanerischen Ausweisungen innerhalb des Gebiets des Regionalverbands. Die dortigen Ausweisungen sind durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain geprüft, im Umweltbericht zum RegFNP dokumentiert und der Regionalversammlung Südhessen sowie der Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain zur Entscheidung vorgelegt worden.

Die Träger der Regional- bzw. Flächennutzungsplanung haben zum 1. Änderungsverfahren des TPEE 2019 einen Umweltbericht erstellt.

2b. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Stellungnahmen von Kommunen, Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und von Privatpersonen zur 1. Änderung wurden bezüglich sachdienlicher Hinweise analysiert und bei der Abwägung berücksichtigt. Aufgrund der Stellungnahmen der Beteiligungsverfahren hat sich der Planungsträger mit zahlreichen Fragestellungen wie Artenschutz, Landschaftsbild, Windhöffigkeit, Flugsicherung und Denkmalpflege vertieft beschäftigt und diese umfassend erörtert.

Am 17. Oktober 2011 trat der Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) in Kraft. Er enthält keine Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie. Im damaligen Aufstellungsverfahren hatten die Regionalversammlung und die Verbandskammer nach der zweiten Offenlage (RPS) bzw. Offenlage (RegFNP) beschlossen, die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie aus dem Plan herauszunehmen. Die Genehmigung des RPS/RegFNP 2010 durch die Hessische Landesregierung war infolgedessen mit der Maßgabe verbunden, den Vorgaben des LEP Rechnung zu tragen und einen sachlichen Teilplan zur Windenergienutzung vorzulegen.

Am 15. Dezember 2010 beschloss die Verbandskammer und am 17. Dezember 2010 die Regionalversammlung die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung. Am 24. Februar 2012 (RVS) und am 15. Mai 2012 (VK) wurden die Beschlüsse

zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung um alle übrigen erneuerbaren Energien zum TPEE erweitert.

Aufgrund der Verordnung vom 27. Juni 2013 (GVBl. I 2013, Seite 479) trat am 11. Juli 2013 die 2. Änderung des LEP 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – in Kraft. Gemäß Ziel Z1 – Kapitel 3.1 – sind die Träger der Regionalplanung verpflichtet, für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen in den Regionalplänen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschluss des übrigen Planungsraums für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Die festgelegten Vorranggebiete mit den Wirkungen von Eignungsgebieten sollen dabei eine Größenordnung von 2 % der Landesfläche beanspruchen. Nur bei Festlegung von Vorranggebieten in dieser Größenordnung könne das Ziel, bis 2050 etwa 28 Terrawattstunden pro Jahr (TWh/a) durch die Nutzung der Windenergie erzeugen zu können, erreicht werden. Aufgrund der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, in Kraft getreten am 11. September 2018, haben sich insoweit keine Änderungen ergeben.

Die Anhörung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 HLPG sowie die Offenlage des Entwurfs des TPEE nach § 6 Abs. 3 HLPG fanden in der Zeit vom 24. Februar 2014 bis 25. April 2014 statt. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die Abstimmung mit den Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des TPEE im Bereich des Ballungsraums FrankfurtRheinMain.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Kommunen nach den §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 3. April 2017 bis 19. Mai 2017 stattgefunden. Gleichzeitig fand die erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG statt.

Als Ergebnis des Abwägungsprozesses wurde der Beschlussvorschlag des TPEE 2019 mit 10.191 ha in 121 Vorranggebieten erarbeitet, dem die Regionalversammlung am 14. Juni 2019 und die Verbandskammer am 19. Juni 2019 mit Mehrheit zugestimmt hat.

Mit dem Beschluss zur Vorlage zur Genehmigung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 durch die Regionalversammlung am 14. Juni 2019 und der Verbandskammer am 19. Juni 2019 wurde ein Prozess in zwei Schritten festgelegt.

Danach sollten alle Änderungen der Vorranggebiete und Ausschlussbereiche gegenüber dem Entwurf 2016 des TPEE als (vorläufig) unbeplante Flächen („Weißflächen“) gekennzeichnet werden. Die unveränderte Gebietskulisse wurde zur Genehmigung vorgelegt.

RVS und VK haben beschlossen, unmittelbar nach Genehmigung der unveränderten Flächen, ein Planänderungsverfahren (1. Änderungsverfahren TPEE 2019) durchzuführen. Ziel war, die „Weißflächen“ mit den im Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016 ermittelten Festlegungen zu füllen.

Der im Juni 2019 von der Regionalversammlung und der Verbandskammer beschlossene TPEE wurde am 13. September 2019 dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) zur Genehmigung vorgelegt und mit Bescheid vom 12. Februar 2020 von der Hessischen Landesregierung genehmigt.

Mit der Veröffentlichung der Genehmigung am 30. März 2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 14 ist der TPEE 2019 wirksam geworden.

Gegenstand des 1. Änderungsverfahrens waren ausschließlich die im geltenden TPEE 2019 enthaltenen unbeplanten Flächen („Weißflächen“), sowie Textänderungen und der zugehörige Umweltbericht.

Auf Grundlage des Artikels 1 des Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen vom 24. März 2020 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain entsprechend § 51a Abs. 1 Satz 3 HGO am 9. April 2020 die Einleitung des Verfahrens und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 18/2020 über den Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des TPEE 2019 und der Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung nach §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB informiert und fand in der Zeit zwischen dem 5. Mai 2020 bis 12. Juni 2020 statt

Aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung des SARS CoV-2-Virus („Corona“) fand die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nur telefonisch und per Email statt. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Verfahrensunterlagen im Internet wurde ausdrücklich verwiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) wurden die öffentlichen Stellen mit Schreiben vom 11. Mai 2020 aufgefordert bis zum 12. Juni 2020 Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die 1. Änderung des TPEE 2019 bedeutsam sein könnten sowie über weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein könnten.

Mit dem Beschluss der Regionalversammlung über den Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 vom 18. September 2020 und dem Beschluss der Verbandskammer am 16.09.2020 hat die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HLPG sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 3 HLPG, jeweils in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG (entspricht § 10 Abs. 1 ROG alter Fassung) sowie die Offenlage mit Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Kommunen nach den §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13. Oktober bis 14. Dezember 2020 stattgefunden (bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 41/2020).

Die öffentliche Auslegung/Offenlage wurde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Verbandskammer hat in ihrer Sitzung vom 30. Juni 2021 und die Regionalversammlung am 2. Juli 2021 über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, die 1. Änderung des TPEE 2019 mit Begründung abschließend und die Vorlage zur Genehmigung bei der Hessischen Landesregierung beschlossen.

3. Raumordnerische Abwägung und zusammenfassende Begründung für die Annahme des Planes unter Berücksichtigung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Zur Erreichung der hessischen Energieziele bis 2050 sollen die raumbedeutsamen Formen der erneuerbaren Energien regionalplanerisch gesteuert werden, da eine rein genehmigungsbezogene bzw. bauleitplanerische Ausweisung kumulative Aspekte nicht hinreichend berücksichtigen würde bzw. eine Sicherung von geeigneten Räumen nicht gewährleistet wäre.

Die Steuerung auf Regionsebene bietet zudem den Vorteil, die konfliktärmsten Standorte ermitteln zu können.

Die methodische Vorgehensweise bei der Gebietsermittlung stellt durch die Wahl von angemessenen raumordnerischen Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien sicher, dass Umweltaspekte und Umweltauswirkungen, soweit sie auf der regionalen Ebene beurteilungsrelevant sind, umfassend berücksichtigt wurden.

Bereits bei der Erarbeitung der Suchraumkulisse für die Vorranggebiete wurden u.a. umweltbezogenen Kriterien herangezogen.

Die geplanten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie werden damit bereits in der Vorauswahl unter raumordnerischen Gesichtspunkten als weitgehend konfliktarm hinsichtlich ihrer erheblichen Umweltauswirkungen gewertet.

Die festgelegten Ausschlusskriterien und Tabuzonen sowie die gewählte Vorgehensweise schließt nicht jegliche Beeinträchtigungen durch die Windvorranggebiete gänzlich aus. Die konkrete Errichtung von Windenergieanlagen wird unvermeidliche Eingriffe in Natur und Umwelt nach sich ziehen. Diese sind aber auf Ebene der Raumordnung durch den Ausschluss von Gebieten mit besonders gravierenden Konflikten minimiert und auf ein räumlich verträgliches Maß reduziert. Im Rahmen des gewählten planerischen Konzepts ist eine Kumulation von Flächen insbesondere in den Bereichen der Mittelgebirge festzustellen, diese ist aufgrund der besonderen Eignung dieser Bereiche (Windhöffigkeit) jedoch nicht zu vermeiden.

Im Planungsprozess wurden Alternativen auf der Ebene der Gesamtplanung und auf der Ebene der Gebiete geprüft.

Auf Ebene der Gebietsausweisung wurden Alternativen zwischen räumlich benachbarten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie geprüft und dabei die am besten geeigneten Gebiete unter Vermeidung von erheblichen kumulativen Auswirkungen festgelegt.

Fazit des Abwägungsprozesses und zusammenfassende Begründung zur Annahme des Planes:

- Leitendes Ziel des TPEE 2019 - sowie der 1. Änderung des TPEE 2019 - ist die Umstellung auf erneuerbare Energie auf möglichst konfliktarme Flächen in Südhessen.
- Der TPEE 2019 – sowie seine 1. Änderung führen mit ihren Regelungen zu einer nachhaltigen Raumentwicklung. Ohne raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung würde § 35 Abs. 1 BauGB gelten, d.h. Windenergieanlagen wären weiterhin als „privilegierte Vorhaben im Außenbereich“ zu behandeln. Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB besteht die Möglichkeit, die Windenergienutzung über die kommunale Flächennutzungsplanung der Gemeinden zu steuern.
Beide Varianten stellen auf Teilflächen bezogene Lösungen dar, deren Ergebnisse auf Einzelfallentscheidungen beruhen und denen eine regionale, schutzgutübergreifende Betrachtung fehlt.
- Durch die vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien wird Südhessen einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz leisten. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien werden die Luftschadstoffemissionen sinken, so dass sich die Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen in der Planungsregion dauerhaft verbessern werden.
- Die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien führt gleichzeitig zu einer deutlich geringeren Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen und zu einer Wertschöpfung vor Ort.
- Bei der Auswahl der Windvorranggebiete wurden in einem mehrstufigen Prozess die Bereiche mit den geringsten Konflikten für die Umwelt ausgewählt. Die Flächenkonzeption des TPEE minimiert die Inanspruchnahme von wertvollen bzw. von gegen die Nutzung erneuerbarer Energien empfindlichen Räumen. Dazu trägt die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie wesentlich bei. Dennoch ist mit einer Zunahme der versiegelten Fläche zu rechnen, da trotz der Freihaltung besonders empfindlicher Räume, Flächen bebaut werden müssen, die bislang nicht versiegelt waren.
- Durch die Bündelung von Anlagen in größeren Vorranggebieten und der Festlegung des Abstandes zu Siedlungen von mindestens 1.000 m trägt der Plan dazu bei, dass optische Wahrnehmungen im näheren Wohnumfeld reduziert werden. Andererseits wird sich die optische Wahrnehmung durch die leistungsstärkeren aber höheren Anlagen vergrößern.

In der Summe der Umweltauswirkungen durch die regionalplanerischen Festlegungen und flächennutzungsplanerischen Darstellungen ist dem Ziel - ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern - Rechnung getragen worden.

Die Vorgehensweise räumt den Schutzgütern größte Wichtigkeit ein und minimiert die Flächeninanspruchnahme, um durch eine Konzentration raumbedeutsamer Anlagen einer „Verspargelung“ der Planungsregion entgegenzuwirken.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der TPEE 2019 und seine 1. Änderung die Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien unterstützt und das vorrangige Ziel, der Windenergie - auf möglichst konfliktarmen Flächen - substantiell Raum zu geben, erfüllt. Alle bekannten und geprüften Alternativen stellen eine schlechtere Lösung dar.

4. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Planes auf die Umwelt sind gemäß § 8 Abs. 4 ROG sowie Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu überwachen. Damit sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Das Monitoring der tatsächlichen Raumnutzung der im Plan ausgewiesenen Planungen ist im Sinne einer Überwachung und Dokumentation der Planrealisierung zu verstehen. Durch diese „Erfolgskontrolle“ wird für die Planungsträger sichergestellt, dass die Raumnutzung im beschlossenen und in Text und Karte des Planes manifestierten Sinne realisiert wird. Gleichzeitig dient die Dokumentation der vollzogenen Planungen als Informationsquelle über den Stand der Realisierung des Planes.

Das Monitoring beginnt mit dem Planvollzug und kontrolliert denselben. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit und den Behörden zugänglich zu machen und bei erneuter Aufstellung oder Änderung des Planes zu berücksichtigen. Der Ansatz der Regionalplanung beschränkt sich auf regionalplanerisch relevante Größen und Beschreibungen. Im Bereich des Ballungsraum FrankfurtRheinMain wird der „Raumprüfung“ der „Einzelflächenprüfung“ der Vorzug gegeben. Ergänzende Informationen anderer Behörden sind nicht Bestandteil der Umweltbeobachtung des Regionalplans, können aber bei der Beschreibung von Summenwirkungen Hinweise liefern. Damit ermöglicht das Monitoring, negative Umweltauswirkungen zu prognostizieren, zu dokumentieren und ggf. planerisch gegenzusteuern.

Die aus den konkreten Genehmigungsverfahren resultierenden Auswirkungen und deren Monitoring können erst auf Genehmigungsebene erhoben bzw. eingeleitet werden. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen. Weitere, über die in den Umweltberichten genannten Überwachungsmaßnahmen hinausgehende Schritte, sind nicht vorgesehen.